

Faktenblatt: Normkonzept Rechtsgrundlagen egovpartner

1 Einleitung

Mit Beschluss Nr. 511/2026 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die Staatskanzlei beauftragt, die rechtlichen Grundlagen für einen dauerhaften Betrieb von egovpartner zu erarbeiten ([Link](#)). Basierend auf einem Normkonzept mit inhaltlichen und formellen Grundzügen soll bis im Herbst 2026 ein Entwurf zu einem entsprechenden Gesetz erarbeitet werden. Die wichtigsten Inhalte des Normkonzepts sind im vorliegenden Faktenblatt zusammengefasst. Im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfs finden mehrere Workshops mit Gemeinde- und Stadt- sowie Kantonsvertreterinnen und -vertretern statt.

2 Form der Zusammenarbeit

Im konkreten Fall bietet sich eine Organisationsform mit eigener Rechtspersönlichkeit an, da diese als rechtlicher Zurechnungspunkt fungiert und gewährleistet ist, dass die Organisation in eigenem Namen Verträge abschliessen und Vermögen erwerben kann. Vor dem Hintergrund der Evaluationsergebnisse aus dem Jahr 2024 und der weiteren juristischen Analyse im Rahmen der Erarbeitung des Normkonzepts zeigt sich die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt als geeigneter Lösungsweg. Dabei ist der Parität zwischen Kanton und Gemeinden bei der Umsetzung Rechnung zu tragen (Ausgestaltung der Organisationsstruktur, Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten).

Die Tätigkeiten der Zusammenarbeitsorganisation sollen die Harmonisierung in der Digitalisierung und digitalen Transformation vorantreiben und das Zusammenwirken von Gemeinden und Kanton vereinfachen (z.B. durchgängige Prozesse, harmonisierte Login-Lösungen statt separate Login-Lösungen pro Fachanwendung). Dadurch besteht Bedarf an einer langfristig ausgelegten Zusammenarbeit. Dies wird durch die Organisationsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt ermöglicht. Zudem ist ein wichtiges Aufgabenfeld von egovpartner die gemeinsame Softwarebeschaffung und -realisierung/-adaption. Insbesondere die Gemeinden nehmen gemeinsame Softwarebeschaffungen und -realisierungen als grossen Mehrwert von egovpartner wahr; diese leisten einen konkreten Beitrag zur Prozessharmonisierung durch Adaption und Nutzung gemeinsamer Software-Lösungen. Zudem ermöglichen diese signifikante Kosteneinsparungen durch grössere Mengengerüste. Im Versuchsbetrieb sind gemeinsame Beschaffungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit schwieriger umzusetzen. Die Organisationsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt bietet zudem – im Vergleich zu alternativen Organisationsformen –

Effizienzvorteile bei gleichzeitig hoher Flexibilität bezüglich der Ausgestaltung der Organisation und ihrer Prozesse.

Alle politischen Gemeinden und der Kanton Zürich sollen mittels kantonalem Gesetz als gemeinsame Träger der Zusammenarbeitsorganisation festgelegt werden («universelle Mitgliedschaft»). Mit Inkrafttreten dieser rechtlichen Grundlagen würden Kanton und Gemeinden automatisch Teil der gemeinsamen Trägerschaft.

3 Aufgaben

Folgende Aufgaben sind für die Organisation egovpartner im Normkonzept vorgesehen. Diese lehnen sich stark an die bisherigen Aufgaben im Versuchsbetrieb an – Erweiterungen der Aufgaben sind *kursiv* dargestellt:

- **Übergreifend**
 - *Planung und Portfoliomanagement (gemeinsames Gesamtkonzept für die Verwaltungen im Kanton Zürich)*
 - *Standard(um)setzung (in Abstimmung mit standardsetzenden Organisationen wie z.B. eCH)*
 - Projekte Grundinfrastruktur z.B. für Dokumenten-/Datenaustausch: freiwillige und *verbindliche* Lösungen
- **Projekte (u.a. Prozessharmonisierung inkl. Softwarebeschaffungen / -realisierungen)**
 - Projekte Gemeinden / Städte: freiwillige und *verbindliche* Lösungen
 - Projekte Gemeinden / Städte, Kanton: freiwillige und *verbindliche* Lösungen
 - Prozesse zwischen Kanton und Gemeinden / Mitarbeit in Kantonsprojekten
- **Beratung**
 - Umsetzungshilfen, Faktenblätter und Checklisten (z.B. zu VRG-Revision betr. elektronische Verfahrenshandlungen, KI)
 - Individuelle Beratungen
 - Innovationsförderung / Befähigung im Bereich digitale Transformation
- **Netzwerk**
 - Organisation und Durchführung von virtuellen und physischen Veranstaltungen
 - Teilnahme Netzwerktreffen
 - Interessensvertretungen

4 Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden

Je nach Art und Ausgestaltung der künftigen Aufgaben von egovpartner können sich Zuständigkeiten der Gemeinden und/oder des Kantons verändern. Beispielsweise könnten kommunale Aufgaben an die gemeinsame Zusammenarbeitsorganisation übertragen werden, um gemeinsam Synergien bei Digitalisierungsfragen realisieren zu können.

5 Organe und Finanzierung

Die Organisation und die Prozesse im Rahmen des Versuchsbetriebs von egovpartner, mit denen mehrere Jahre positive Erfahrungen gemacht wurden, dienen grundsätzlich als Ausgangslage. Im Gesetz sollen die Anstaltsorgane festgelegt werden, namentlich das Steuerungsgremium (Rat), eine Geschäftsstelle und ein Fachgremium. In den Gremien sind jeweils Kanton und Gemeinden vertreten.

Die Anstalt soll gemeinsam und paritätisch von Kanton und allen politischen Gemeinden finanziert werden. Die Finanzierung der Tätigkeiten der Zusammenarbeitsorganisation kann entlang einer Zweiteilung in «Grundbudget» und «freies Projektbudget» umrissen werden. Die Einzelheiten, namentlich zum Verteilschlüssel, sollen im Vorentwurf weiter vertieft werden.

6 Verbindlichkeit von Digitallösungen und Standards

Grundsätzlich soll der Fokus auch weiterhin auf der Realisierung von freiwilligen Projekten und Lösungen liegen. Das Steuerungsgremium soll indes die Möglichkeit haben, Digitalisierungslösungen sowie Standards für verbindlich zu erklären (mit breiter Abstützung in Gemeinden und im Kanton). Dabei soll der Fokus auf Durchgängigkeit, Datenaustausch, Wiederverwendbarkeit und weiteren leitenden Prinzipien liegen.

Für eine Verbindlicherklärung durch das Steuerungsgremium soll eine entsprechende Mandatierung der Vertreterinnen und Vertreter im Gremium vorgesehen werden. Die Einzelheiten der entsprechenden Beschlussfassung sind bei der Ausarbeitung des Vorentwurfs zu vertiefen.